

II-4805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2371/J

A n f r a g e

1979 -02- 23

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. Schwimmer  
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Aufhebung des Arbeiterkammerwahlgesetzes - Novelle  
und Vorbereitungsmaßnahmen

Wie bekannt, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 31.1.1979, kundgemacht im BGBl.Nr. 47/1979, die bundesweit kritisierte Novelle zum Arbeiterkammergesetz und zu anderen Gesetzen als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie, als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend, Verfassungsrecht verletzt hat. Der Bundesminister ist verpflichtet, jene Maßnahmen zu setzen oder zu unterlassen, die mit der Durchführung dieses Erkenntnisses in Zusammenhang stehen. Gemäß der Bundesverfassung treten auch die Bestimmungen in Wirksamkeit, die durch das aufgehobene Gesetz aufgehoben worden waren (dem Erkenntnis nach am 1. Februar 1979).

Der Bundesminister und die seiner Aufsicht unterstellten Organe der Selbstverwaltung haben jedoch konkrete Maßnahmen gesetzt, um das verfassungswidrig erklärte Gesetz zur Vorbereitung der Arbeiterkammerwahl durchzuführen. Unter diese Maßnahmen mußten notwendigerweise die Ermittlungen fallen, die sich mit der Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse von jenen Personen befassen, die rechts- und verfassungswidrig von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen waren. Die Feststellung solcher Verwandtschaftsverhältnisse ist - im Sinne des Datenschutzgesetzes - die Ermittlung von höchstpersönlichen Daten. Sollten solche Daten

- 2 -

computermäßig ermittelt worden sein, so sind diese nun zu löschen. Denn die verantwortlichen Stellen können keine gesetzliche Bestimmung für sich in Anspruch nehmen, um solche Daten zu speichern. Das gilt aber auch für solche Daten, wenn sie nicht computermäßig, sondern händisch ermittelt wurden.

Auch andere Vorbereitungsmaßnahmen, die der Durchführung der verfassungswidrigen Gesetzesnovelle gedient haben mochten, müßten - soweit sie nicht nur den einzelnen Arbeitnehmer nicht berührende interne Verwaltungsmaßnahmen gewesen sind - rückgängig gemacht werden. Den Abgeordneten geht die Information ab, welche Maßnahmen im einzelnen gesetzt und welche bereits rückgängig gemacht wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Welche Maßnahmen haben Sie zur Durchführung der für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes schon ergriffen, das in verfassungswidriger Weise einer Gruppe von Arbeitnehmern das Wahlrecht zu Vertretungsorganen entzogen hat ?
- 2) Wo sind Daten jener Personen gespeichert, die von dem genannten Bundesgesetz bis zu seiner Aufhebung betroffen waren ?
- 3) Welche Vorkehrungen hat der Bundesminister getroffen, um solche Daten zu löschen und wie lauten entsprechende Anordnungen ?